

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Heyen

Gemäß der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 96,00 jährlich.
- (2) Daneben erhalten die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen, sowie der Protokollführer, für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 15,00. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.

§2

Verdienstaufschlag

- (1) Den Ratsmitgliedern wird neben der Entschädigung nach §1 der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von Euro 15,00 je Stunde erstattet.
- (2) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an den Arbeitgeber überwiesen werden.

§3

Fahrkostenersatz

- (1) Für die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossenen oder für dienstliche Fahrten werden den Ratsmitgliedern und sonstigen Ausschussmitgliedern bei Benutzung eines eigenen PKW Fahrtkosten in Höhe der Sätze für Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Bei Dienstreisen wird den Ratsmitgliedern und sonstigen Ausschussmitgliedern eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§4

Aufwandsentschädigung Bürgermeister*innen und Gemeindedirektor*innen

- (1) Die/der Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach §1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich Euro 700,00 sowie zur Abgeltung für dienstlich erforderliche Fahrten ein Fahrkostenersatz von Euro 150,00 monatlich. Nimmt der/die Bürgermeisterin als Gemeindedirektor auch die Geschäftsführung der

Gemeinde wahr erhält sie/er eine um 400,00 Euro monatlich erhöhte Aufwandsentschädigung. Ein/e ehrenamtliche/r Gemeindedirektor/in wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich Euro 400,00 gewährt, soweit diese/r nicht auch das Amt des/der Bürgermeisters/in ausübt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gewährt.
- (3) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisters/in bzw. der/des Gemeindedirektors/in erhält die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wenn sie/er die/den Bürgermeister/in bzw. die/den Gemeindedirektor/in länger als einen Monat regelmäßig vertritt, für die darüberhinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeisters/in bzw. der/des Gemeindedirektors/in ruht, wenn sie/er länger als 3 Monate an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist, für die darüberhinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

§5

Aufwandsentschädigung für die/den 1. und 2. stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von Euro 280,00.
- (2) Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von Euro 180,00.
- (3) Die Entschädigungen werden jährlich am 1.2. jedes Jahres gewährt.

§6

Aufwandsentschädigung Dorfhelfer/in

- (1) Die/der Dorfhelfer/in, pflegt nach Anweisung des Bürgermeisters in Abstimmung mit der Gemeinde das Ortsbild der Gemeinde Heyen, wird durch den Rat berufen und erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 50,00.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gewährt.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Heyen, den 08.12.2021

Gemeinde Heyen

gez. M. Zieseniß

gez. D. Lindemann

Der Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeister